

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Hallen und Räume (Hallengebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23. April 2008 (zuletzt geändert am 20. Juli 2016) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Hallen und Räume beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Gaildorf erhebt für die Benutzung der nachstehend genannten Hallen und Räume Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Limpurg-Halle
2. Turn und Festhallen Eutendorf, Ottendorf und Unterrot
3. Dorfgemeinschaftsraum Großaltdorf, Vereinsräume und Bürgersaal in der Halle Ottendorf
4. Sporthalle Gaildorf
5. Körhalle Gaildorf
6. Öffentliche Veranstaltungsräume und Schlosshof im Alten Schloss.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Hallengebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller gemäß § 3 Ziff. 2 der Benutzungsordnung vom 23.04.2008 nachfolgend Benutzungsordnung genannt. Dies gilt sinngemäß auch für die nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumlichkeiten. Schuldner der Küchenbenutzungsgebühr ist der Pächter.

## **§ 3 Gebührensatz**

- 1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle.
- 2) Bei Mehrfachbelegungen kann ein Gebührenrabatt auf den Einzelgebührensatz eingeräumt werden. Dieser darf bei
  - a) 3 und 4 zusammenhängenden bzw. zusammengehörenden Belegungen 25 % der Regelgebühr der Gebührentabelle
  - b) bei 5 bis 9 zusammenhängenden bzw. zusammengehörenden Belegungen 33 % der Regelgebühr der Gebührentabelle
  - c) bei 10 und mehr zusammenhängenden bzw. zusammengehörenden Belegungen 50 % der Regelgebühr der Gebührentabelle

nicht übersteigen.

- 3) Die Gebühr beinhaltet die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch anfallenden Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Bereitstellung von Tischen und Stühlen, Stehtischen, Beamer, Internetanschluss und Tischdecken (die Reinigungskosten der Tischdecken hat der Veranstalter zu tragen). Ausnahme sind die Räumlichkeiten im Alten Schloss siehe Gebührentabelle.

Nicht in der Gebühr enthalten sind die Verwaltungsgebühren für eventuelle erforderliche gewerberechtliche oder polizeirechtliche Erlaubnisse, die Kosten für eine evtl. erforderliche Gestellung einer Brandsicherheitswache und die Kosten für die Bereitstellung zusätzlichen Mobiliars wie z. B. Tribünenpodeste. Diese können bei Bedarf auf privatrechtlicher Basis bei der Stadtverwaltung angemietet werden. Entstehen der Stadt durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben der Benutzungsgebühr entsprechender Auslagenersatz erhoben.

- 4) Abweichend von Abs. 2 werden bei Benutzung der Körhalle und des Schlosshofes die Kosten für Heizung, Strom und Wasser als Auslagenersatz geltend gemacht.
- 5) Soweit sich die Benutzungsgebühr nach der Zeitdauer der Veranstaltung bemisst, wird bei einer Verlängerung der tatsächlichen Nutzungsdauer über den für die Festsetzung des jeweils niedrigeren Gebührensatzes maßgeblichen Zeitraum hinaus die Differenz zum höheren Gebührensatz nachträglich verrechnet.
- 6) Wird eine ausfallende Veranstaltung nicht gemäß § 3 Ziff. 2 Benutzungsordnung rechtzeitig abgemeldet, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt sinngemäß auch für nicht von der Benutzungsordnung erfasste Räume.
- 7) Alle im Zusammenhang mit der Benutzung der Limpurg-Halle, der Körhalle, der Sporthalle Gaildorf, der Hobbühnhalle sowie des Alten Stalls und des Catering-Bereichs im Alten Schloss erhobenen Gebühren unterliegen der Umsatzsteuer. Zum satzungsmäßigen Gebührensatz wird daher die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.
- 8) Bei Erfordernis eines zweiten Hausmeisters ist ein Zuschlag lt. Gebührentabelle vom Veranstalter zu entrichten. Bei Veranstaltungen in der LimpurgHalle erfolgt die Verrechnung stets bei gleichzeitiger Nutzung beider Säle, sofern der Einsatz des zweiten Hausmeisters nicht ausnahmsweise aufgrund der Veranstaltungsart unterbleiben kann, bei Veranstaltungen in anderen Hallen nach Bedarf.

#### **§ 4 Entstehung**

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung gemäß § 3 Ziff. 2 Benutzungsordnung. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen in nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumen.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr ist 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag, bei Nachberechnungen unmittelbar nach Erhalt des Gebührenbescheides, zahlungsfällig.

#### **§ 6 Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid im Rahmen der Genehmigung nach § 3 Ziff. 2 Benutzungsordnung oder durch gesonderten Gebührenbescheid.

#### **§ 7 Veranstaltungsdauer**

Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum von der Saalöffnung bis zur Schließung der Räume.

### **§ 8 Auf- und Abbau**

Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr nach § 3 sind auch die Kosten für die Benutzung der Hallen und Räume zum Auf- bzw. Abbau am Veranstaltungstag bzw. unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgegolten. Im Falle von bereits am Morgen beginnenden Veranstaltungen, kann bereits am Vorabend ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren mit dem Aufbau begonnen werden. Für darüber hinausgehende Auf- oder Abbauzeiten wird pro angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 25 % der Gebühr für die Nutzung der Halle bzw. des Raumes anlässlich einer Veranstaltung mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden in der jeweiligen Gebührenkategorie erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. August 2016.